

# **Leistungsbeschreibung für den Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin**

## **Präambel**

Mit dieser Leistungsbeschreibung für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) wird den gesetzlichen Vorgaben der Sozialgesetzbücher SGB III, SGB IX einschließlich Werkstättenverordnung (WVO) und SGB XII zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der WfbM Rechnung getragen.

Es wird davon abgesehen, die einschlägigen rechtlichen Regelungen wieder zu geben, da diese ebenso wie die dazu erlassenen Rechtsverordnungen uneingeschränkt zu beachten sind und nicht in der Leistungsbeschreibung ausgeführt werden müssen. Dies bezieht sich auch auf anzuwendende rechtliche Vorschriften der unternehmerischen Tätigkeit der Werkstatt.

Die Vereinbarungsseiten sind sich darüber einig, dass die WfbM in ihrer Gesamtheit zu sehen ist und sich bewährt hat. Diese Leistungsbeschreibung bezieht sich jedoch nur auf den Arbeitsbereich. Das Eingangsverfahren und der Berufsbildungsbereich sind nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung.

## **I. Art der Leistung**

Die Art der im Arbeitsbereich der WfbM zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den hierfür geltenden rechtlichen Vorschriften. Das sind insbesondere die §§ 53 und 54 SGB XII i.V. m. § 39 und § 41 SGB IX.

Sofern nicht in dieser Leistungsbeschreibung Abweichendes genannt wird, sind auf dieser rechtlichen Grundlage die konkreten Ausführungen der Werkstattempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe Stand 01.01.2010 (Werkstattempfehlungen–WE) maßgeblich. Weitere Aufzählungen von Textziffern der WE dienen als Arbeitshilfe. Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass sie sich bei einer Änderung der WE über eine entsprechende Aktualisierung der Leistungsbeschreibung zeitnah verständigen. Bis dahin sind Änderungen nicht verbindlich.

## **II. Begriff, Aufgaben, Personenkreis:**

### **II.1. Begriff und Aufgaben**

Siehe Ziffer 3.1 der WE.

### **II.2. Personenkreis**

Siehe Ziffern: 3.2, 3.2.1 bis 3.2.5. und 4.3.1 der WE.

Die Ziff. 3.3. der WE gilt dahingehend, dass auch die Werkstätten zur Vermeidung nicht erforderlicher Aufnahmen in eine Werkstatt und die Gewährleistung der für den einzelnen Menschen mit Behinderung optimalen Form seiner Teilhabe am Arbeitsleben eng und partnerschaftlich mit den genannten Stellen zusammenarbeiten und grundlegende Kenntnis von den Möglichkeiten und Instrumenten zur Berufsvorbereitung, -orientierung und –bildung haben.

### **II.3. Beschäftigungspflicht/ Einzugsgebiet**

Es gelten die Ziffern 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.3. der WE mit folgender Klarstellung:

Das Einzugsgebiet der Werkstatt ist das Land Berlin. Es gehört zu den Beratungsaufgaben der Werkstatt, darauf hinzuweisen, dass seitens des Rehabilitationsträgers vermeidbare Mehrkosten nicht getragen werden müssen. Wenn im Einzelfall Fahrtkosten für den Rehabilitationsträger entstehen, kann einer wohnortnahen Versorgung (Standort der Betriebsstätte, Außengruppe oder eines anderen Einsatzorts) der Vorrang gegeben werden. Bei in diesem Zusammenhang ggf. notwendigem Wechsel des Menschen mit Behinderung in eine wohnortnähere Einrichtung arbeiten abgebende und aufnehmende Werkstatt eng zusammen, um das Anliegen zügig und konstruktiv umzusetzen.

Darüber hinaus sind die Ziffern 4.3.4 und 7.5.2 der WE zu beachten, wobei der Absatz 5 von Ziff. 4.3.4 der WE keine Gültigkeit für die Leistungsbeschreibung für den Arbeitsbereich hat.

#### II.4. Betriebsstätte

Sofern Räumlichkeiten von Trägern gemietet oder gepachtet sind, bzw. sich im Eigentum des Trägers befinden und von der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Berlin-Brandenburg – anerkannt worden sind, handelt es sich um eine Betriebsstätte der Werkstatt.

#### III. Ziel der Leistung

Siehe Ziff. 4.3.2 , 4.3.3 und 10.4.2 der WE.

Ziel des Arbeitsbereiches ist die Beschäftigung behinderter Menschen auf einem ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt sowie der Erhalt und die Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und die Förderung des Überganges von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Das schließt die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit der behinderten Menschen ein. Die dazu erforderlichen begleitenden Maßnahmen umfassen u.a. arbeitspädagogische, arbeitstherapeutische, sonderpädagogische Maßnahmen und persönlichkeitsbildende Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzgestaltung und den Arbeitsabläufen oder der Vermittlung der Kulturtechniken.

Die Leistungen im Arbeitsbereich sind nach § 41 Abs. 2 SGB IX auf drei Bereiche gerichtet, die im Folgenden benannt werden und die zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und dem Leistungserbringer in den Vereinbarungen gem. § 75 Abs.3 mit dieser Leistungsbeschreibung konkretisiert werden:

- a. Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderung entsprechenden Beschäftigung
- b. Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit
- c. Förderung des Übergangs geeigneter Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

#### IV. . Inhalt und Umfang der Leistung:

##### IV.1. Fachliche Anforderungen

Siehe Ziff. 4.3.2, 4.3.3, 4.3.4, 4.4 und 4.5. der WE

Die Leistungen, die auf der Grundlage der Werkstättenverordnung (insbesondere § 5) und dieser Leistungsbeschreibung im Einzelnen erbracht werden, werden durch den jeweiligen Werkstattträger im Rahmen seiner Konzeption dargestellt und mit der Regionaldirektion Berlin – Brandenburg (Anerkennungsbehörde) und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt.

In der Konzeption sind inhaltliche Aussagen zu folgenden Themen zu machen:

- Zielsetzung und Aufgabenstellung
- Selbstverständnis der Einrichtung
- Wege, Ansätze und Methoden der Zielerreichung
- Aufnahmemodalitäten/-kriterien
- Arbeits- und sozialpädagogische Förderansätze und -methoden, Verfahren zur Förderdiagnostik, Arbeitsangebote, Arbeitsorganisation, Organisation der Arbeitsplatzgestaltung und -anpassung, der Arbeitssicherheit etc.
- Qualitätsmanagement
- Verfahren zur innerbetrieblichen rehabilitativen und sächlichen Qualitätssicherung, Qualitätssicherung durch Fortbildung und Beratung sowie Mitarbeiterberatung
- Gliederung der WfbM , Struktur, Aufgabenstellung, Aufgabenverteilung/ Zuständigkeiten (einschl. Werkstattverbund gem. § 15 WVO)
- Organisation der Förderung und Betreuung sowie Pflegeleistungen
- Personalausstattung (quantitativ und qualitativ)
- Mitgestaltung/ Mitwirkungsmöglichkeit der behinderten Menschen sowie der Eltern/ Betreuer
- Lage der Arbeitszeiten und Regelungen in Fällen verkürzter Beschäftigungszeit
- Ermittlung der Entgelte für die behinderten Menschen
- Vorbereitung und Unterstützung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Regelungen zu Maßnahmebefreiungen, Urlaub bzw. Ferien
- Berücksichtigung der Belange älter werdender Menschen mit Behinderung

Darüber hinaus sind trägerspezifische Besonderheiten darzustellen.

Sollten geänderte Gegebenheiten eine Anpassung der Konzeption erforderlich machen, ist die überarbeitete Konzeption der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Fachbereich der zuständigen Senatsverwaltung) zur Prüfung vorzulegen. Mit der Mitteilung der Zustimmung durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe an den Werkstattträger wird die aktuelle Konzeption (Datum des Bearbeitungsstandes) verbindliche Arbeitsgrundlage.

#### IV.2. Fachausschuss (FA)

Die Arbeit des Fachausschusses der WfbM ist in der Geschäftsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung ist. Sie wird zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen, der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Regionaldirektion Berlin Brandenburg und der jeweiligen Senatsverwaltung, die die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe im Land Berlin wahrnimmt, vereinbart.

### IV.3. Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Werkstatt hat den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern

In ihrer Konzeption, die Bestandteil des Anerkennungsverfahrens ist und regelmäßig fortgeschrieben wird, stellt die Werkstatt dar, unter Einsatz welcher Maßnahmen und Methoden die Überleitung unterstützt wird. Dieses wird ergänzt durch die Zusammenarbeit mit Integrationsunternehmen, Integrationsfachdiensten mit beratender und vermittelnder Aufgabenstellung sowie anderen externen Diensten.

Im Informationsbericht (Eingliederungsplan), der Grundlage für die Entscheidung des Fachausschusses bzw. des Fallmanagers ist, soll deutlich gemacht werden, wie die schrittweise individuelle Unterstützung der Beschäftigten bei der Überleitung erfolgt.

Als geeignete Maßnahmen zur Realisierung der Zielsetzung gelten insbesondere:

- Einrichtung einer Übergangsguppe mit besonderem Förderbedarf (Ziff. 7.2.1 der WE)
- Entwicklung individueller Förderpläne (Ziff. 7.2.2 der WE) und Förderprogramme (Ziff. 7.1.4 der WE)
- Trainingsmaßnahmen (Ziff. 7.2.3 der WE)
- Betriebspraktika (Ziff. 7.2.4 der WE)
- zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen (Einzelarbeitsplätzen) (Ziff. 7.2.5. der WE)
- Außenarbeitsgruppen (Ziff. 7.2.6 in Verbindung mit Ziff. 4.3.3. der WE)

Im Einzelfall können individuelle einzelfallbezogene Maßnahmen erforderlich werden. Darüber hinaus wird auf Tz 7.2.6 der WE verwiesen.

Bei zeitweisen (§ 5 Abs. 4 WVO) sowie dauerhaften ausgelagerten Arbeitsplätzen (§ 5 Abs.1 WVO) sind im Informationsbericht (Eingliederungsplan) der Einsatzort (Firma/Betrieb), die Arbeitsaufgabe und der zeitliche Umfang (Wochenarbeitszeit und Zeitraum der Maßnahme) zu nennen.

Bei den Außenarbeitsgruppen ist zu beachten, dass hierunter Gruppen von mindestens drei Menschen mit Behinderung in Begleitung und Verantwortung einer Fachkraft zur Betreuung im Arbeitsbereich (Gruppenleiter) zur Ausführung eines klar definierten Auftrages verstanden werden.

Siehe weiterhin:

- die Ziff. 7.1.1 bis 7.1.4. die Ziff. 7.1.6.
- die Ziff. 7.3.2 und 7.3.3 der WE hinsichtlich der Aufgaben der Werkstatt gegenüber den behinderten Menschen des Arbeitsbereiches.

Die Ziffern 7.1.7. und 7.2.5. der WE gelten mit der Maßgabe, dass bei Menschen mit Behinderung, die sich in übergangsfördernden Maßnahmen befinden, in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass bis zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder dem Wechsel in eine weiterqualifizierende Maßnahme (z. B. Ausbildung) die Werkstattbedürftigkeit i.S.v. § 136 SGB IX fortbesteht und insofern die Leistungspflicht des für den Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträgers weiter begründet ist.

### IV.4. Fahrdienst

Die Werkstatt unterstützt – soweit erforderlich – die Organisation eines Fahrdienstes.

Die Werkstatt wirkt aktiv im Rahmen der individuellen Förderung mit, um behinderte Menschen der Werkstatt soweit zu fördern, dass sie nach Möglichkeit unabhängig vom Fahrdienst werden.

#### IV.5. Rechtsstellung der behinderten Menschen

Siehe für

- die arbeitnehmerähnlichen Rechte: Ziff. 8.2.1 der WE;
- die Werkstattverträge: Ziff. 8.2.2 der WE,
- die Entlohnung: gelten Ziff. 8.2.3 der WE mit folgender Klarstellung:

Die Werkstatt stellt hinsichtlich ihres Entlohnungssystems für die behinderten Menschen überprüf- und nachvollziehbare Nachweise der entgeltrelevanten Faktoren sicher (z.B. Darstellung des Arbeitsergebnisses als Basis für die Ermittlung von Nettoarbeitserlösen und die Entlohnung des Menschen mit Behinderung, Entgeltordnung, Entgeltfindungskriterien, individuelle Leistungsbewertung, Höhe des Entgeltes).

- die Mitwirkung Ziff: 8.3 der WE
- die Beschäftigungszeit/Teilzeit Ziff: 8.4 der WE

#### IV.6. Arbeitsbegleitende Maßnahmen

Die Werkstatt bietet zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit arbeitsbegleitende Maßnahmen an. Diese Maßnahmen können auch außerhalb des Werkstattstandorts durchgeführt werden (Exkursionen, Tagesausflüge, Gruppenreisen u.ä.).

Siehe Ziff. 6.1 und 6.2 der WE.

Die erforderlichen pflegerische Betreuung entsprechend den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen wird durch die Werkstatt gewährleistet (Ziff. 6.1 Abs. 1 der WE). Dabei gehört die Ausführung von Maßnahmen und Leistungen, auf die ein Anspruch gegenüber einem vorrangig zuständigen Sozialleistungsträger besteht (insbesondere gegenüber dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 37 SGB V – Häusliche Krankenpflege -), nicht zu den Aufgaben der Werkstatt. (Ziff. 4.4 Abs. 2 der WE). Ziff. 10.4.3 Abs. 3 der WE ist zu beachten.

#### IV.7. Mittagessen

Die WfbM bietet den behinderten Menschen die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung an. Die angebotene Gemeinschaftsverpflegung wird durch Speiseplan allgemein bekannt gegeben und soll nach ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten erstellt werden. Individuellen Ernährungsnotwendigkeiten (Diäten u. ä.) wird Rechnung getragen. Darüber hinaus sorgt die WfbM bei Bedarf für Hilfestellung beim Essen.

Eine regelmäßige und gesundheitlich zuträgliche Ernährung ist wesentlicher Bestandteil erfolgreicher Eingliederungsmaßnahmen. Deshalb sollen in Beratung, Anleitung und Förderung primär alle Anstrengungen darauf gerichtet sein, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf die unmittelbaren Vorteile der Gemeinschaftsverpflegung im Interesse ihrer eigenen Gesundheitsfürsorge und Stabilisierung zu orientieren.

#### IV.8. Wirtschaftsführung

Siehe Ziff. 9.1 bis 9.5. der WE.

## IV.9. Zusammenarbeit

Die Werkstatt arbeitet eng mit Einrichtungen, Diensten und Behörden insbesondere in der Region zusammen, die sich mit der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung befassen. Dies betrifft besonders auch die Zusammenarbeit mit Werkstätten anderer Träger in der Region.

Zur bedarfsgerechten quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der Werkstattangebote liefern die Werkstätten bei Bedarf der für soziale Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung statistische Angaben zu.

## V. Personelle Ausstattung

Es gilt die Ziff. 4.6. der WE mit Ausnahme des 4. Absatzes.

Entsprechend der Zielsetzung der Werkstatt ist quantitativ ausreichendes und qualitativ geeignetes Personal zur Anleitung und beruflichen Förderung als auch begleitender Betreuung notwendig.

### V.1 Personelle Ausstattung zur fachlichen Betreuung im Arbeitsbereich

Zur Betreuung, Anleitung und Förderung setzt die Werkstatt Fachkräfte gem. § 9 Werkstättenverordnung (WVO) ein.

Dies sind:

- Fachkräfte (i.d.R. Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk) mit Sonderpädagogischer Zusatzausbildung (SPZ) oder
- Fachkräfte mit einer Qualifikation aus dem pädagogischen/ sozialen Bereich mit sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie SPZ gem. § 9 Abs. 3, Satz 4 WVO .

Beim Einsatz von Personal, das die vorgenannten Voraussetzungen noch nicht erfüllt, stellt die Werkstatt die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen in angemessener Zeit sicher.

Entsprechend der Einordnung der behinderten Menschen in die Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs (siehe Text Ziff. VI.) wird das notwendige Betreuungspersonal abgeleitet.

### V.2 Personelle Ausstattung im Begleitenden Dienst der Werkstatt

Es gilt Ziff. 4.4 der WE mit folgender Präzisierung:

Das Personal der Begleitenden Dienste gem. § 10 WVO wird auf der Grundlage des Verhältnisses von einer Fachkraft zur Anzahl der behinderten Menschen entsprechend der zu erwartenden durchschnittlichen Belegung der Einrichtung berechnet. Unabhängig von der spezifischen Qualifikation der Fachkräfte soll insgesamt für den begleitenden Dienst von einem Verhältnis von einer Fachkraft (volle Stelle) zur begleitenden Betreuung von 50 behinderten Menschen (1:50) ausgegangen werden Innerhalb dieses Verhältnisses sind die nachfolgend genannten Bereiche zu berücksichtigen. Zur Orientierung dienen die aufgeführten Verhältniszahlen:

- |                              |       |
|------------------------------|-------|
| a. soziale Betreuung:        | 1:120 |
| b. psychologische Betreuung: | 1:300 |
| c. pflegerische Betreuung:   | 1:120 |

Je nach Bedarf kann innerhalb des Verhältnisses von 1:50 die sonstige begleitende Betreuung (pädagogisch, therapeutisch u .a.) erfolgen.

Ergänzend zu diesen begleitenden Maßnahmen ist die arbeitsmedizinische Betreuung der behinderten Menschen sicher zu stellen.

Unter anderem sind folgende Qualifikationen/ Berufsgruppen für die Wahrnehmung der Aufgaben des begleitenden Personals geeignet:

- Ergotherapeut/in (auch Arbeits- und Beschäftigungstherapeut/in)
- Erzieher/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Heilpädagoge/in
- Physiotherapeut/in (auch Krankengymnast/in)
- Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in
- Altenpfleger/in
- Krankenschwester/pfleger
- Psychologe/in
- Rehabilitationspädagoge/in
- Motopäde/in
- Gymnastiklehrer/in
- Musiktherapeut/in
- Arzt/Ärztin

Weitere Qualifikationen/ Berufsgruppen können abhängig von der Konzeption des Trägers von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung als geeignet angesehen werden.

## VI. Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs

Den Grundsätzen bedarfsgerechter individueller Förderung und Betreuung folgend, werden für den Arbeitsbereich vier Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf (HBG) gebildet.

HBG	I	II	III	IV
persönliche Betreuung	gering	gering	regelmäßig	hoch
pflegerische Betreuung	gering	gering	regelmäßig	hoch
fachliche Anleitung	punktuell	regelmäßig	regelmäßig	hoch
Hilfestellung bei der Arbeitsverrichtung	punktuell	regelmäßig	regelmäßig	hoch

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einstufung des behinderten Menschen in die jeweilige HBG erfolgt, wenn **mindestens** 3 der 4 genannten Ausprägungen zutreffen. Unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls kann hiervon abgewichen werden. Die Einstufung in eine HBG wird auf der Grundlage der Ausführungen im Formblatt „Informationsbericht“ (Eingliederungsplan) vorgenommen.

Bei den Hilfebedarfsgruppen besteht folgendes Zahlenverhältnis von Fachkräften zu Menschen mit Behinderungen.

HBG I: 1:12 - 0,08 Stellenanteil

HBG II: 1:9 - 0,11 Stellenanteil

HBG III: 1:6 - 0,17 Stellenanteil

## VII. Qualität der Leistung

### VII.1. Qualitätsbegriff

Qualität wird als Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen, die die Werkstatt aktiv im Hinblick auf die vereinbarte Leistung erfüllt, verstanden.

### VII.2. Dimensionen der Qualität

Die Qualität der Leistung in Werkstätten für behinderte Menschen wird in den Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend den Ausführungen im Berliner Rahmenvertrag (BRV) in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Dimensionen sind durch folgende Leitfragen und beispielhafte Kriterien geprägt:

#### VII.2.1. Strukturqualität:

- Was kann die Werkstatt für behinderte Menschen für die Leistungserbringung einsetzen? (Potentialqualität der Werkstatt für behinderte Menschen)
- Was bringen die Menschen mit Behinderung (Leistungsempfänger) – und ggf. deren Angehörige/ Betreuer - in die Leistungssituation mit ein? (Potentialqualität des Menschen mit Behinderung)
- Welchen Beitrag leistet die Werkstatt für behinderte Menschen im Versorgungssystem? (Infrastrukturqualität)
  - Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 12 WVO)
  - Vorhalten angemessener räumlicher Rahmenbedingungen, vor allem barrierefreie Räume und behinderungsgerechte Arbeitsplätze (§ 136 Abs.1 SGB IX)
  - Die Konzeption für den Arbeitsbereich ist mit den Konzeptionen für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich abzustimmen (§§ 3,4,5 WVO)
  - Besondere Gruppen und vielfältige Arbeitsangebote vorhalten, um der unterschiedlichen Art und Schwere der Behinderung zu entsprechen (§ 1 Abs. 2 WVO)
  - Einsatz von Fachkräften im Sinne der §§ 9 und 10 WVO
  - Fortbildungsangebote für Fachkräfte und begleitende Dienste (§ 11 WVO)
  - Erstellung von individuellen Förderplänen
  - Bildung von Werkstattträtern gem. § 139 SGB IX und § 14 WVO
  - Angebot von Werkstattverträgen gem. § 138 Abs. 3 SGB IX und § 13 WVO
  - Transparenz des Entlohnungssystems

#### VII.2.2. Prozessqualität:

- Wie können die Prozessbeteiligten innerhalb des Arbeitsbereiches der WfbM zu einer erfolgreichen Leistungserbringung beitragen?
  - Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung
  - Kooperation mit Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation und Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes (§ 5 Abs. 4 WVO)
  - Zusammenarbeit mit den Angehörigen und gesetzlichen Vertretern der Beschäftigten
  - Sicherstellung der bedarfsgerechten Beschäftigungszeit nach § 6 WVO und individueller Förderungsdauer
  - Möglichkeiten des Arbeitsplatzwechsels nach individuellen und betrieblichen Erfordernissen

- Möglichkeiten der Teilnahme an allgemeinen lebenspraktischen Förderangeboten und begleitenden Maßnahmen ( § 5 Abs. 3 WVO)
- Dokumentation der Entwicklungsstände und Fortschreibung der individuellen Förderpläne
- Ordnungsgemäße Durchführung der Fachausschüsse

### VII.2.3. Ergebnisqualität:

- Was konnte wie umgesetzt und erreicht werden?

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gem. Nr. 10 des „Berliner Rahmenvertrags gem. § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (- BRV –)“ unter Einbeziehung der Leistungsvereinbarung und auf Grundlage der mit dem Sozialhilfeträger abgestimmten Konzeption verantwortlich.

Sie ermöglicht dem zuständigen Träger der Sozialhilfe nach möglichst objektiven und gemeinsam vereinbarten Kriterien die Prüfung der Qualität und die Angemessenheit des Umfangs der vereinbarten Leistung.

Die Ergebnisqualität wird dabei vorrangig anhand der Abweichung zwischen den vereinbarten und am Ende des Planungszeitraums erreichten Zielen des Leistungsempfängers überprüft. Bei dem Prüfverfahren sind die Ursachen für die Abweichung von der Werkstatt für behinderte Menschen in für den Sozialhilfeträger nachvollziehbarer Form zu dokumentieren. Die individuelle Hilfeplanung, der Entwicklungsverlauf und die Zielerreichungsgrade sind regelmäßig (in der Regel mindestens jährlich) zu prüfen, anzupassen und mit den zuständigen Fallmanagerinnen und Fallmanagern des Sozialhilfeträgers anhand des dort dokumentierten Gesamtplanes nach § 58 SGB XII abzustimmen. Die Werkstatt für behinderte Menschen stellt dabei die Beteiligung und Mitwirkung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie - soweit erforderlich – weiterer Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld sicher, z.B. durch Einzelgespräche. Für die kontinuierliche Verbesserung der Angebote werden die Erkenntnisse aus Nutzerumfragen und dem Beschwerdemanagement berücksichtigt. Dabei stellt der Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ein wichtiges Kriterium der Ergebnisqualität dar.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass Ansätze zur Messung und Bewertung von Ergebnisqualität im Hinblick auf die individuelle Leistungserbringung kontinuierlich weiterentwickelt werden müssen.

Als Grundlage der Überprüfung der Ergebnisqualität können auch Zielvereinbarungen, die zwischen einer Werkstatt für behinderte Menschen und dem zuständigen Sozialhilfeträger geschlossen worden sind, herangezogen werden. Diese können sowohl den fachlichen, als auch den wirtschaftlichen Bereich (z.B. Arbeitsergebnis) berühren.

### VII.3.

Fragen der Qualität der Leistung innerhalb der getroffenen Vereinbarung haben für die Vertragspartner eine herausragende Bedeutung. Die Dimensionen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität werden von vielen Einflussgrößen bestimmt, zu denen in der Leistungsbeschreibung eine Orientierung gegeben wird. Außerdem bestehen Zusammenhänge zu den Dokumentations- und Qualitätssicherungssystemen bei den Leistungsanbietern, denen Rechnung zu tragen ist.

### VII.4.

Der Werkstattträger erstellt regelmäßig für jedes Kalenderjahr einen „Bericht über durchgeführte Maßnahmen der Qualitätssicherung“ (Anlage) und leitet ihn spätestens bis Ende Februar des Folgejahres der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zu.